

Einleitung ausführlich erklärt, nicht allein aus dem zeitgenössischen Bestreben begründen, Herrschaftszusammenhang und Legitimität aus dem Andenken sagenhafter Ahnen abzuleiten, jedenfalls nicht in oberflächlicher Weise. Der Gedanke, Einzelfakten etwa durch historische Quellen belegen zu wollen, lag Karl fern. Mehr lag ihm an der Heiligung der Herrschaft durch Darlegung christlicher Glaubenskonnuität in Böhmen, wie ja das Streben nach Heiligung der majestas regis Dei gratia auch aus der neuen Krönungsordnung von 1347 bekannt ist. Die Verherrlichung des heiligen Wenzel dient dem Nachweis des den Przemysliden zuzusprechenden Anteils am Ausbau des Gottesstaates. Das Blut böhmischer Ahnen ist zugleich das Blut des Märtyrers Wenzel. Die Legende wird insofern Karls Bekenntnis vor den Ahnen zu geheimnisvoller christlicher Herrschaftsverpflichtung und vor den Zeitgenossen Erklärung seines zwiegesichtigen geistigen Erbes in königlichem und priesterlichem Amt. So in beiden sinnfällige Einheit verkörpernd, hat er sich in Karlstein auch darstellen lassen: im Schmuck von Krone und Kreuz, doch in scheuer Verehrung des Übersinnlichen, in der Symbolik der Herrschaft gleichsam Hoherpriester seiner Reliquienschatze. In der leidenschaftlichen Gläubigkeit und in dem Bestreben, Gegenwärtiges aus der Vergangenheit teleologisch zu begreifen, liegt das Korrektiv zur scheinbar modernen Nüchternheit des Kaisers; die knappe Sachlichkeit der Darstellung wie sein äußeres persönliches Auftreten geben sich zwar realistisch, räumen aber doch in wenig säkularer Form bescheiden und selbstlos Fehler ein zu besserer Erkenntnis. Innerhalb des religiösen Typus ist es weniger der Stil des schlichten Beters als der des wissenschaftlichen Theologen; die Mittel der Darstellung sind zwiespältig, dem Mittelalter verhaftet und auf die Neuzeit hinführend.

Von hierher erklären sich die verschiedenartig gerichteten Bemühungen des Vfs., dem Wesenskern dieses Kaisers näherzukommen, der sich dem oberflächlichen Betrachter nur widerstrebend erschließen würde. Mittel hierzu sind B. wie bei der Vita Struktur- und Stilanalyse, die Schilderung der Begleitumstände, die (1358) zur Abfassung der Legende geführt haben dürften, und der eingehende liturgische Kommentar (u. a. im Exkurs zum Prager Marienoffizium mit dem Hinweis auf eine vom Kaiser vielleicht beabsichtigte Neufassung des Prager Propiums, also eines neuen hagiographischen Werkes).

Insgesamt verdeutlicht der Vf. durch beide Quellenübertragungen und durch die den Rahmen üblicher Kommentierung überschreitenden Erklärungen, daß Karl sich als rein aufnehmendes Gefäß einer göttlichen Notwendigkeit fühlte, das sich der Sache nach für schöpferische Impulse verschiedener Zielsetzungen freihalten konnte, etwa auf administrativem Gebiet für die institutionelle Untermauerung und Friedenswahrung des Römischen Reiches und des böhmischen Regnums. Insofern hatten die Zeitgenossen recht: einen solchen Kaiser hatte die Welt noch nicht gesehen.

Hannover

Wilhelm Rautenberg

**Hlavní pomístní názvy kraje Libereckého.** Podle stavu ke dni 1. ledna 1956.

[D. haupts. Flurnamen d. Reichenberger Kreises. N. d. St. v. 1. Jan. 1956.]

I. Vydání. Státní nakladatelství technické literatury. Praha 1957. 102 S.

Die Vertreibung der Sudetendeutschen bringt für die tschechische Verwaltung die Notwendigkeit mit sich, den bisher nur deutsch bezeichneten Fluren, Bächen,

Bergen usw. tschechische Namen zu geben. Zu diesem Zwecke ist unter Vorsitz von Prof. Vl. Šmilauer eine Namenkommission gebildet worden, die sich wieder auf die Vorschläge von Bezirkskommissionen stützt. Das herausgebende Amt, die Ustřední správa Geodesie a Kartografie, legt nun ein Verzeichnis der wichtigsten Flurnamen des Reichenberger Kreises vor, der die Bezirke Reichenberg, B. Leipa, Hirschberg, Friedland, Gablonz a. N., Semil, Turnau, Starkenbach, Münchengrätz, Haida und Rumburg umfaßt, die außer Semil, Turnau, Starkenbach und Münchengrätz bis 1945 rein deutsch besiedelt waren. Die Kreisverzeichnisse sollen die „richtige“ Bezeichnung ermöglichen und sind verbindlich für alle amtlichen Karten. Namen für kleinere Fluren sollen später folgen. Es soll also für die tschechische Beschriftung der Karten gesorgt werden.

Da die deutschen Namen der früheren deutschen Bezirke danebenstehen, läßt sich beobachten, wie neue Namen geschöpft werden. Nicht mehr gültige deutsche oder tschechische Namen sind in Klammern gesetzt, z. B. *Kamenice (Kamnitz Bach)* — die frühere deutsche Schreibung lautete *Kamnitz* oder *Kamnitzbach*. In der Mehrzahl handelt es sich um mehr oder minder genaue Übersetzungen, z. B. *Bukovina* „Buchenwald“ für *Buchhübel*. Die Richtigkeit dieser Übersetzungen hängt vom Sprachgefühl der in den Bezirkskommissionen tätigen Personen, ihrer Kenntnis der Fachliteratur und der Überprüfung durch die Prager Zentralstelle ab. Bisweilen hat man die alten Namen aus alten Urkunden, besonders Grenzstreitsurkunden, ausgegraben, ohne Rücksicht darauf, ob eine wirkliche tschechische Tradition im Volksmunde bestanden hat. Wo man sich nicht die Mühe genommen hat, die deutschen Namen mitsprechen zu lassen, ist man zu Fehlernamen gekommen, die nun amtlich gemacht werden. Den Goldbichbach (Friedland) hat man z. B. nicht verstanden, die Friedländer Heimatkunde hätte Auskunft gegeben. Es handelt sich um einen „Goldbach“. Er verdient es nicht, jetzt *Holubí potok* „Taubenbach“ zu heißen. Für die *Lausche* an der Grenze von Böhmen und Mähren gilt jetzt *Luž*, wie sorbische Forscher schon vor 1945 angesetzt haben. Warum soll ein Berg von 791 m Höhe „Pfütze“ heißen? Daraus wäre übrigens im Deutschen „Lause“ geworden. Es handelt sich um eine Bildung zum Zeitwort „lauschen“, also etwa „Warte“ entsprechend. Der *Tollenstein* südlich davon ist unverstänlich geblieben, er heißt *Tolštejn*. Manche Erfahrungen mit deutschen Kartographen erwecken die Befürchtung, daß die „offiziellen“ tschechischen Namen, auch wenn sie sinnlos sind, doch auf deutschen Karten erscheinen und die deutschen Namen verschwinden werden.

Erlangen

Ernst Schwarz

**Erich Schmied, Das Tschechoslowakische Strafgesetzbuch vom 12. Juli 1950.**

Walter de Gruyter & Co., Berlin 1952. 137 S. Geh. DM 12,—.

**Das ausländische Strafrecht der Gegenwart. 2. Band: Finnland, Schweiz,**

**Tschechoslowakei.** Hrsg. v. Edmund Mezger, Adolf Schönke †, Hans-Heinr. Jeschek. Duncker & Humblot, Berlin 1957. 499 S. Glb. DM 42,—.

**Erich Schmied, Das Staatsangehörigkeitsrecht der Tschechoslowakei.** Alfred

Metzner, Frankfurt am Main 1956. 118 S. DM 9,20.

Zwischen dem Ersten und dem Zweiten Weltkrieg erschien die „Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslowakischen Staates“ neben der